

# Kooperations- und Finanzierungsvertrag

Der

**Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord**  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz  
nachfolgend „**SPNV-Nord**“ genannt

und der

**Landkreis Cochem-Zell**  
Endertplatz 2  
56812 Cochem  
nachfolgend „LK COC“ genannt  
sowie der

**Landkreis Vulkaneifel**  
Mainzer Straße 25  
54550 Daun  
nachfolgend „LK DAU“ genannt  
sowie der

**Landkreis Mayen-Koblenz**  
Bahnhofstr. 9  
56068 Koblenz  
nachfolgend „LK MYK“ genannt

und das

**Land Rheinland-Pfalz**  
**vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,**  
**Landwirtschaft und Weinbau**  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
nachfolgend „**MWVLW**“ genannt

schließen folgenden Kooperations- und Finanzierungsvertrag  
für die Durchführung von Nutzen-, Kostenuntersuchungen  
für die SPNV-Reaktivierung der EifelquerBahn (Kaisersesch – Daun – Gerolstein)  
und damit verbunden den Ausbau der PellenzBahn.

## **Präambel**

Die Verbandsversammlung des SPNV Nord hat in der Sitzung am 25.06.2020 beschlossen, dass die SPNV-Reaktivierung der Bahnstrecke Kaisersesch-Gerolstein untersucht werden soll. Hiermit wurde die Geschäftsstelle des SPNV Nord beauftragt.

Grundlage dieser Untersuchungen sind erfolgte Betriebsprogrammanalysen. Diese Analysen wurden durch ein Ingenieurbüro für den SPNV-Nord erarbeitet. Im Ergebnis stehen nun zwei Varianten des Betriebsprogramms. Auf Basis dieser beiden Betriebsprogramm-Varianten zeigt sich, dass eine solitäre Betrachtung der sogenannten EifelQuerBahn (Kaisersesch-Gerolstein) nicht möglich ist. Eine Reaktivierung hat Folgen auch für die sogenannte Pellenzbahn (Andernach-Kaisersesch). Folgen für den Fahrplan, aber ohne infrastrukturelle Maßnahmen, hat dies auch für die Linke Rheinstrecke zwischen Andernach und Koblenz. Analog zu der Herangehensweise im Deutschlandtakt erfolgte zuerst die o.g. Angebotsstudie, die die infrastrukturellen Bedarfe aufzeigt.

Ziel dieser Studie ist es,

- die Kosten dieser Infrastrukturmaßnahmen grob zu ermitteln,
- die Finanzierungsmöglichkeiten insbesondere mit Hinblick auf das Bundes-GVFG aufzuzeigen,
- die begleitenden Busfahrplananpassungen grob zu entwickeln sowie
- eine Einschätzung der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme zu erarbeiten.

Dazu erfolgt durch den SPNV-Nord in Abstimmung mit den Partnern dieser Vereinbarung die Vergabe einer gemeinsamen Machbarkeitsstudie. Auf der Grundlage dieses Kooperations- und Finanzierungsvertrags mit allen Vertragspartnern sollen diese Untersuchungen erfolgen.

## **§ 1 Ziele**

Dieser Kooperations- und Finanzierungsvertrag dient dem Ziel, die Machbarkeit der Reaktivierung der stillgelegten Strecke Kaisersesch – Daun - Gerolstein für den Personen- und Güterverkehr zu untersuchen, um eine erste Einschätzung zur Umsetzbarkeit einer Reaktivierung dieser Bahnlinien zu erhalten. Dazu sind folgende Leistungen von dem federführenden Vertragspartner (Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord) an ein/mehrere dafür qualifizierte Beratungsbüros zu vergeben:

### Ermittlung des Infrastrukturbedarfes

- a. Benötigter Infrastrukturbedarf (Oberbau, Ingenieurbauwerke, Leit- und Sicherungstechnik (LST)) für den Personen- und/oder Güterverkehr (sofern konkrete Potenziale zum Zeitpunkt der Untersuchung erkennbar sind) zusammen mit einer Kostengrobschätzung (analog Lph 1 HOAI) für die zu reaktivierende Strecke und als Folge aus dem vorgesehenen Fahrplankonzept auch auf der weiteren Strecke Kaisersesch – Mayen Ost - Andernach.
- b. Ermittlung der voraussichtlichen Kosten für die Leit- und Sicherungstechnische Einbindung der Strecke in die benachbarten Bahnhöfe Gerolstein und Mayen Ost (analog

Lph 1 HOAI). Berücksichtigt werden sollen dabei die Varianten der Bestandsstellwerkstechnik und eines von DB Netz angedachten regionalen Estw.

- c. Aufheben des Stichstreckenblockes zwischen Mayen Ost und Kaiseresch und Ausrüstung dieses Abschnittes mit LST als notwendige Komplementärmaßnahme.
- d. Es ist ein Betrieb der Infrastruktur der Strecke durch die DB AG zu unterstellen.

#### Vervollständigung Buskonzept und Erstellung NKU

- a. Auf Basis der Ergebnisse der Grobkostenschätzungen erfolgt eine erste Bewertung mittels einer Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU).

### **§ 2 Aufgaben und Zusammenarbeit**

- (1) Im Rahmen der Untersuchung hat der SPNV Nord in enger Zusammenarbeit mit dem MWVLW die Federführung inne, übernimmt in Abstimmung mit den Vertragspartnern die Ausschreibung, Vergabe und Beauftragung der erforderlichen Ingenieurleistungen und stellt den Vertragspartnern die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung. Das durch ein Ingenieurbüro u entwickelte und für die Machbarkeitsstudie benötigte Betriebsprogramm wird den Auftragnehmern, die die Infrastrukturplanung und die Nutzen-Kostenuntersuchung erstellen, durch den SPNV Nord in Abstimmung mit den Vertragspartnern dieses Vertrags vorgegeben.
- (2) Der Federführende richtet zur Begleitung der Untersuchung einen Projektarbeitskreis mit den Vertragspartnern ein.
- (3) Für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Kooperationsvertrages benennen die Vertragspartner Ansprechpartner. Dies sind zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung:
  - SPNV Nord: Thorsten Müller
  - LK-COC: Barbara Schatz-Fischer
  - LK-DAU: Sonja Ewertz
  - LK-MYK: Gaby Pauly
  - MWVLW: Andreas Heinz, Marc Roberts
- (4) Die Vertragspartner sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben unter Nennung der jeweils anderen Vertragspartner nach vorheriger Abstimmung über das Projekt zu berichten. Eine etwaige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt ist zwischen den Vertragspartnern abzustimmen und bedarf der Zustimmung der Vertragspartner. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

### **§ 3 Kosten und Finanzierung**

- (1) Die Gesamtkosten für die Machbarkeitsuntersuchung werden vorläufig auf ca. 100.000 Euro (brutto) geschätzt. Die Vertragspartner tragen die Kosten wie nachfolgend dargestellt. Die Kostenteilungsquote gilt auch im Falle von Kostensteigerungen. Für die Machbarkeitsuntersuchung fallen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Kooperations- und Finanzierungsvertrags folgende Leistungen an:  
Ingenieurleistungen für NKU  
Ergänzendes Buskonzept

Erstellung Betriebsprogramme

Grobkostenschätzung Infrastruktureaktivierung Kaisersesch-Gerolstein

Grobkostenschätzung Infrastrukturfolmaßnahmen Strecke Kaisersesch-Andenach

- (2) Folgender verbindlicher Kostenplan wird hierfür zwischen den Vertragspartnern vereinbart:

Seitens des MWVLW werden die Kosten für die Grobkostenschätzungen der Infrastrukturmaßnahmen übernommen.

Die verbleibenden Kosten werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

	Kostenanteil
SPNV-Nord	50 %
MWVLW	12,5 %
LK COC	12,5 %
LK DAU	12,5 %
LK MYK	12,5 %

- (3) Der Zahlungsplan folgt aus der Auftragsdurchführung und den in den Verträgen näher geregelten Fälligkeiten. Die Zahlungen der Vertragspartner an den Federführer sind jeweils nach Rechnungsstellung auf Anforderung des Federführers fällig.
- (4) Für Kosten, die im Rahmen der Projektdurchführung bei den Vertragspartnern entstehen, kommt jeder Vertragspartner selbst auf.

#### **§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und endet mit der Vorlage und Abnahme der Machbarkeitsuntersuchung/NKU durch die Vertragspartner, vsl. im Sommer 2021.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Bezugnehmend auf den Beschluss der Verbandsversammlung soll in einem ersten Schritt nur eine Grobkostenschätzung (Lph 1 HOAI) für die Reaktivierung/Neubau der Infrastrukturanlagen sowie die daraus abgeleitete Ermittlung des Nutzen-Kosten-Faktors durch den Auftragnehmer erfolgen (s. § 1). Sofern für die jeweilige Strecke ein positiver Nutzen-Kosten-Faktor ermittelt wird, soll auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverband SPNV Nord eine vertiefte Planung (Lph 2 HOAI- Vorentwurfsplanung) erfolgen.
- (2) Eine Umsetzung und Finanzierung des Projekts soll nach den erweiterten Fördermöglichkeiten des Bundes-GVFG erfolgen. Da für das Projekt ein Bahnbetrieb durch die DB vorgesehen ist, wäre die DB nach den einschlägigen Regelungen des Bundes-GVFG für die Antragstellung nach dem Bundes-GVFG zuständig. Die weiteren Planungen müssten daher - wie bei vergleichbaren Bundes-GVFG-Projekten (z. B. aktuell

Reaktivierung Homburg – Zweibrücken) - durch die kommunalen Gebietskörperschaften auf der Grundlage eines Vertrags mit der DB AG vorfinanziert werden. Im Rahmen einer Umsetzung des Projekts wird von den Planungskosten ein pauschaler Anteil von 10 % an den Baukosten als zuwendungsfähige Kosten anerkannt und vom Bund bezuschusst.

- (3) Die Vertragspartner regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (4) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines Vertragspartners erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (5) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Vertragspartner. Sie sind als Nachträge zu vereinbaren und von den Vertragspartnern zu unterschreiben. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- (6) Gerichtsstand ist Koblenz.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (8) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf jeweils der Zustimmung der anderen Vertragspartner.

**Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Nord**

**Koblenz, den**

.....

**Landkreis Zell – Cochem**

**Cochem, den**

.....

**Landkreis Vulkaneifel**

**Daun, den**

.....

**Landkreis Mayen-Koblenz**

**Koblenz, den**

.....

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau**

**Mainz, den**

.....

Andy Becht  
Staatssekretär